

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 62 (1964)

Heft: 8

Artikel: Die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen des Bundes auf dem Gebiet der Bodenverbesserungen

Autor: Lüthy, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-219219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lit, le nombre des foyers diminue et pourtant la production augmente, en général, régulièrement.

Si ce phénomène est dû en partie aux progrès de la technique, à l'emploi intensif des engrais, à la lutte antiparasitaire, il est dû, surtout, aux améliorations foncières: drainage, arrachage de haies, élimination de fossés et, pour une grosse part, au regroupement des terres.

Les améliorations foncières ne peuvent résoudre tous les problèmes de l'agriculteur. Cependant, elles ont été révolutionnaires et il fallut beaucoup de courage et de foi aux pionniers de la première heure pour créer, convaincre et entreprendre. Rendons-leur hommage et adressons également notre gratitude aux pouvoirs publics qui non seulement ont accordé de nombreux crédits, mais se sont équipés pour conseiller et contrôler.

Die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen des Bundes auf dem Gebiet der Bodenverbesserungen

Von Dr. H. Lüthy, Sektionschef beim Eidgenössischen Meliorationsamt

Zusammenfassung

Der Aufsatz schildert in chronologischer Anordnung den bisherigen Werdegang der gesetzlichen Grundlagen, mit den in Bundes- oder Bundesratsbeschlüssen sowie einigen wesentlichen, in Kreisschreiben des für die Bodenverbesserungen zuständigen Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes enthaltenen Verfügungen, auf welchen sich die schweizerische Meliorationstätigkeit seit dem Jahre 1884 aufgebaut hat.

Es war dabei ausgeschlossen, auch noch die entsprechenden kantonalen Bestimmungen, welche zum Teil auf den Anfang des 19. Jahrhunderts zurückreichen, miteinzubeziehen. Ebensowenig genügte der vorgesehene Umfang dieses Beitrags, um zu den einzelnen Gesetzesartikeln oder Weisungen der Bundesbehörden kritisch Stellung zu nehmen. Aus den sich manchmal in kurzen Abständen folgenden Verfügungen ergibt sich ja, daß diese immer wieder an die sich ständig weiterentwickelnden Aufgaben angepaßt worden sind.

Die Unterstützung der Bodenverbesserungen durch den Bund geht zurück auf den Bundesbeschluß vom 27. Juni 1884 betreffend die Förderung der Landwirtschaft. Vorausgegangen war eine Untersuchung solcher Beihilfen in den Nachbarstaaten. In dem vom damaligen ETH-Professor Dr. Krämer eingeholten Bericht – für Deutschland betrafen die Untersuchungen die Einzelländer Preußen, Sachsen, Baden, Württemberg und Bayern – wird hervorgehoben, daß in allen diesen Ländern eine zentralisierte Verwaltung bestehe. Alles, was dort von Staates wegen vorgekehrt werde, gehe von einer einzigen Stelle aus. Im Gegensatz dazu seien die schweizerischen Kantone in bezug auf die landwirtschaftliche Gesetzgebung vollständig souverän, dem Bunde stehe mit Ausnahme einiger Bestimmungen über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge, die Ausübung der Jagd und die Bekämpfung von Viehseuchen keine ver-

fassungsmäßige Pflicht zu einer Intervention auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu. Anderseits komme selbstverständlich dem Bund dort, wo er freiwillig Subventionen auswerfe, auch die Befugnis zu, sowohl die Voraussetzungen für deren Gewährung festzulegen, wie auch über die sinngemäße Verwendung solcher Gelder allgemeine Vorschriften zu erlassen.

«Wenn die Eidgenossenschaft gewisse Ehrenausgaben den Kantonen abnimmt, so sind letztere in diesem Punkt gewiß am allerwenigsten auf ihre Souveränität eifersüchtig.»

Aus dem Umstande, daß der Bund in den Kantonen keine Organe zum Vollzug der von ihm allfällig getroffenen Maßnahmen besitzt, daß er sich an die kantonalen Gesetzgebungen, an die bestehenden Verhältnisse anlehnen muß, ergibt sich, daß er nicht selbstschaffend, sondern nur fördernd, ermutigend und anregend vorgehen kann und daß er sich überall der Mitwirkung der Kantone bedienen muß. Es folgt aber auch daraus, daß die Hauptaufgabe zur Förderung der Landwirtschaft Sache der Kantone ist.

Diese vor 80 Jahren niedergelegten Sätze gelten für das schweizerische Meliorationswesen heute noch nahezu vollumfänglich.

Während im Jahre 1884 ganze zwei Artikel für den Abschnitt «Verbesserung des Bodens» als ausreichend betrachtet wurden – der immer noch gültige Grundsatz, wonach Unterstützungsbegehren mit den erforderlichen Projektunterlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten durch die Kantonsregierungen dem Bundesrat vorzulegen sind, geht auf jenen ersten Bundesbeschuß zurück – und auch im ältesten Landwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1893 nur unwesentliche Abänderungen angebracht worden sind – der Maximalbeitrag wurde auf 40%, ausnahmsweise 50% festgelegt, in der Regel soll der kantonale Beitrag gleich hoch sein wie derjenige des Bundes – brachte dann das neue Jahrhundert sukzessive verschiedene Erweiterungen. So konnten seit dem Jahre 1906 unter bestimmten einschränkenden Bedingungen, Wasserversorgungen auch außerhalb des Alp- und Weidegebietes unterstützt werden. 1909 gab der Bundesrat einige Richtlinien für die Festsetzung der beitragsberechtigten Kosten heraus, verfügte aber auch schon verschiedentlich Reduktionen der anzuwendenden Beitragssätze. Trotzdem wiesen die Bundesbeiträge zwischen 1900 und 1939 eine bemerkenswerte Konstanz auf, der mittlere Prozentsatz sank zuerst bis etwa 1917 von 29 auf 22%, um sich dann wieder zwischen 25 und 27% zu stabilisieren. Nach 1917 konnten für unmittelbar der Vermehrung der Lebensmittelerzeugung dienende Bodenverbesserungen wieder 30% bewilligt werden. Ein vermehrtes Zustandekommen der Güterzusammenlegungen glaubte man 1919 dadurch zu erreichen, daß zusätzlich zu den Beiträgen aus Meliorationskrediten noch eine finanzielle Bundeshilfe beschlossen wurde, welche dem Betrag entspricht, der dank der vorausgehenden Güterzusammenlegung an den Aufwendungen des Bundes für die Grundbuchvermessung eingespart wird (sogenannte Ersparnisbeiträge). Schließlich kam es im Jahre 1919 erst-

mals zur Abweichung von der früheren Regel, wonach die Bundeshilfe in keinem Fall höher sein durfte als die Leistungen des Kantons und der Gemeinden, eventuell Korporationen. Auch für private Boden- und Alpverbesserungen ist damals gegenüber finanzschwachen Kantonen, also besonders einigen Gebirgskantonen, die Neuordnung erfolgt, daß die Bundeshilfe über die kantonalen Leistungen hinausgehen kann. Immerhin wurden damals die Kantone gebeten, für diese «Ausnahmefälle» jeweils die Gründe darzulegen, welche eine solche Sonderbehandlung als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenig später geht die Mahnung an die Kantone, die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen in vermehrtem Maße in Rechnung zu setzen. Bei zu kostspieligen Verbesserungen, deren Nutzen in schroffem Mißverhältnis zu den Bauaufwendungen stünde, dürfe nicht vom Staate verlangt werden, daß er Unterstützungen gewähre. Auf dasselbe Jahr 1920 geht die Weisung zurück, wonach eine Nachsubventionierung für Kostenüberschreitungen abzulehnen sei, wenn diese infolge einer zu wenig sorgfältigen Projektierung entstanden sei. Solche Stellungnahmen haben sich in den folgenden Jahren öfters wiederholt. Durch ein Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen sind dann diese daran erinnert worden, daß eine Ermächtigung zum vorzeitigen Baubeginn bei dringlichen Vorhaben vor der Subventionierung seitens der Bundesbehörde nur ganz ausnahmsweise, das heißt bei wirklichen Zwangslagen erteilt werden dürfe.

Auf Grund verschiedener Motionen und Postulate erließ der Bundesrat am 4. September 1926 ein Kreisschreiben, mit welchem eine vermehrte Unterstützung der Bestrebungen zur Verbesserung der Existenzbedingungen der Gebirgsbevölkerung und die Erweiterung der Subventionspraxis, insbesonders auf Siedlungsbauten und zugunsten der Alpgebiete, eingeführt wurde. Seither können Bundesbeiträge aus den Krediten für Bodenverbesserungen auch gewährt werden an die Erstellung von Verkehrswegen in Gebirgsgegenden, die der Verbindung von Gebirgsdörfern mit dem Tale oder unter sich dienen. Es handelt sich dabei natürlich nicht um die großen Alpenstraßen oder öffentliche Verkehrsadern, die den Charakter von Staatsstraßen tragen. Ferner wurden Unterstützungen neu vorgesehen an landwirtschaftliche Siedlungsbauten, inbegriffen die Zuleitung von elektrischem Strom und Wasser, die in Verbindung mit größeren Güterzusammenlegungen oder zur Besiedlung von bisher ungenügend oder noch nicht bewohnter größerer, an sich fruchtbare Gebiete erstellt werden. Diese Siedlungen sollen in der Regel mindestens so groß sein, daß sie eine Bauernfamilie voll zu beschäftigen und zu ernähren vermögen.

Dazu kamen Wohnräume für das Alppersonal und Lokale für die Verarbeitung und Aufbewahrung von Milch und Milchprodukten, die in Verbindung mit Alpstallbauten erstellt werden. Da angenommen wurde, daß diese Erweiterung der Subventionspraxis vom Bunde beträchtliche Mehraufwendungen verlangen werde, hob der Bundesrat hervor, diese Belastung sei nur tragbar, wenn bei den übrigen schon bisher vorgesehnen Bodenverbesserungen namhafte Einsparungen verwirklicht werden

könnten. Ein neues Mal wurde in Aussicht genommen, die Beitragsquoten auf etwa 20 bis 25 % herabzudrücken, vor allem bei gut situierten Melioranten oder einer gesichert scheinenden Rendite der Verbesserungsmaßnahmen.

Wohl in unmittelbarer Folge dieser Spartendenzen kam es dann im Jahre 1929 zu einer Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes. Der alte Artikel 1 erhielt nun den Nachsatz: Dabei wird er (der Bund) besonders die Bedürfnisse der Berggegenden und die Notlage kleinbäuerlicher Betriebe im allgemeinen berücksichtigen.

1932 brachte zuerst einen neuen Bundesratsbeschuß über die Förderung der Güterzusammenlegungen, mit der Weisung, die Grundbuchvermessung dürfe in Gebieten, die als parzelliert zu betrachten sind, erst in Angriff genommen werden, wenn die Zusammenlegung durchgeführt oder in Ausführung begriffen sei. Wenig später wurde durch Kreisschreiben des Bundesrates über die Bundeshilfe für die Gebirgsbevölkerung mit besonderer Berücksichtigung der Bundesbeiträge für Bodenverbesserungen vom 20. Juli 1932 die Subventionspraxis nochmals erweitert um die Versorgung mit elektrischer Energie, den Bau von Telephonleitungen und Trinkwasserversorgungen mit Feuerlöscheinrichtungen für ständig bewohnte Bergsiedlungen und Gebirgsdörfer, unter schwierigen Verhältnissen auch anwendbar auf das sehr abgelegene Hügelland.

Für die Jahre 1934 und 1935 veranlaßte die verstärkte Notlage in der Landwirtschaft die Bundesversammlung zu außerordentlichen Kreditgewährungen, welche insbesonders zugunsten der Gebirgsgegenden zusätzliche Hilfsleistungen für die Schaffung von Verdienstgelegenheiten, vor allem durch zeitgemäße landwirtschaftliche Meliorationen, ermöglichen sollten.

Es folgten 1936/37 neue Beschlüsse in bezug auf landwirtschaftliche Primitivsiedlungen – ein bald wieder fallengelassener Begriff – und von Kleinsiedlungen. 1937 ist nochmals ein Sonderkredit für die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wobei ausdrücklich auch die Bodenverbesserungen erwähnt sind, bewilligt worden. Aber schon 1938 ist man von der zusätzlichen Finanzierung dieser Vorhaben wieder abgekommen, es wurde als nicht zulässig erachtet, die nach dem Finanzprogramm abgebauten Ansätze der ordentlichen Subventionen durch außerordentliche Zuschüsse wieder zu erhöhen. Entweder seien an ein Unternehmen in normaler Weise Beiträge aus ordentlichen Krediten oder dann nur aus außerordentlichen Krediten zu gewähren!

Neue Richtlinien von 1938 betrafen das Subventionsverfahren, wobei die Einreichung und Genehmigung von Unternehmerofferten sowie die Aufstellung der Abrechnungen im Sinne einer Erleichterung der Kontrolle durch die zuständige eidgenössische Amtsstelle geregelt wurden. Ferner erging die Mitteilung, daß Weganlagen mit über 4 m Fahrbahnbreite nicht mehr der Charakter landwirtschaftliche Güterstraßen zu komme und solche Projekte daher nicht als Meliorationen behandelt werden können. Im August 1940 veranlaßte ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit die Bundesbehörde, die Kantone aufzufordern, bei der Aufstellung

ihrer Arbeitsbeschaffungsprogramme besonderes Gewicht auf die Bodenverbesserungen zu legen, weil ja bereits der Vermehrung der Lebensmittelproduktion eine erhöhte Bedeutung zukam.

Eine vollständig neue Lage auf dem Gebiet der Bodenverbesserungen schuf dann der Bundesratsbeschuß vom 11. Februar 1941 über die außerordentlichen Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelproduktion.

Es wurde damit dem Lande die Aufgabe gestellt, auf allen nutzbaren Flächen, welche durch eine Bodenverbesserung eine wirksame Steigerung des Ertrages versprachen, solche Maßnahmen innert nützlicher Frist auszuführen. Sofern die Eigentümer einzelner Grundstücke diese Arbeiten ablehnen sollten, wurden die kantonalen Behörden auf Grund der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates ermächtigt, die zwangsweise Durchführung der Melioration anzuordnen. Im Einvernehmen mit den kantonalen Regierungen, das heißt auf Antrag derselben, durfte auch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die zwangsweise Durchführung solcher Arbeiten verfügen und dazu den Umfang der einzubeziehenden Grundstücke festlegen.

Nachdem die Finanzierung der außerordentlichen Meliorationsunternehmen durch Bundesbeiträge von 30 bis 50% – die kantonalen Leistungen erreichten in der Regel 20 bis 30% – wesentlich erleichtert worden ist, erwies sich in der Folge nur in wenigen Ausnahmefällen eine Zwangsverfügung als notwendig.

Die kantonalen Regierungen wurden überdies ermächtigt, die nach den geltenden Rechten üblichen Verfahren auf dem Verordnungswege abzuändern, damit das Zustandekommen dieser Meliorationen vereinfacht und vor allem beschleunigt werden konnte. Für die Behandlung von Beschwerden – diese richteten sich dann in erster Linie gegen das verfügte Rodungsprogramm – wurde eine eidgenössische Rekursbehörde eingesetzt. Ein Jahr später erfuhr der Bundesratsbeschuß über die außerordentlichen Bodenverbesserungen noch eine Ergänzung, indem nun nicht bloß die auf den bestehenden kantonalen Rechten aufgebauten Durchführungsverfahren, sondern jene Rechtsbestimmungen selbst auf dem Verordnungswege abgeändert werden konnten.

Nachdem zur Erfüllung des Mehranbauplanes die Rodung von 12000 ha Wald verfügt worden war, wurde ferner neu festgelegt, daß diese Grundstücke nur mit der Einwilligung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vor Ablauf von zwanzig Jahren der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden durften.

Die Durchführung des außerordentlichen Meliorationsprogrammes erforderte unter fünf Malen Kreditgewährungen des Bundes, ein letztes Mal noch am 4. Mai 1945, indem erst in jenem Zeitpunkt noch eine Reihe von Kantonen für eine größere Anzahl rechtzeitig beschlossener Unternehmen die erforderlichen Projekte und Beitragsgesuche vorzulegen in der Lage waren. Der gesamte Kostenaufwand jener unter den besonderen Verhältnissen der Kriegsjahre zustandegekommenen Bodenverbesserungen erreichte den Betrag von 430 Millionen Franken, die Aufwendungen

des Bundes hiefür beliefen sich auf 197 Millionen Franken, jene der Kantone auf 105 Millionen, während Gemeinden, Korporationen oder Bezirke (Innerschweiz) mit 18 Millionen Franken beigetragen haben. Es sind somit auf die Beiträge der öffentlichen Hand 74,2 % der gesamten, subventionsberechtigten Aufwendungen entfallen.

Bereits vor, beziehungsweise während des Krieges sind die Bundesgesetze über die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen sowie über die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen für die Melioration der Rheinebene erlassen worden.

Seitens der Kantone wurde schon damals wiederholt die vermehrte Förderung der landwirtschaftlichen Siedlungsbauten, inbegriffen die Dienstbotenwohnungen, postuliert, indem diese sowohl für die Sicherung des Anbaues auf den neu gewonnenen Kulturflächen wie auch zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte unerlässlich seien. Der Bundesrat ist anfangs 1943 auf diese Begehren eingetreten, hat dann aber bereits Ende 1944 die vorgesehenen Beitragssätze zum Teil namhaft erhöht, und verschiedene Detailbestimmungen für die Unterstützung aller landwirtschaftlichen Bauten erlassen.

Erst durch die Annahme der revidierten Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 fiel dem Bund die Befugnis für eine gesetzliche Ordnung der Landwirtschaft als solcher zu. Gemäß Art. 31^{bis}, Abs. 3b, erläßt der Bund Vorschriften «zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes». In der Botschaft zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft sind die Hauptaufgaben des am 3. Oktober 1951 veröffentlichten neuen Landwirtschaftsgesetzes folgendermaßen umschrieben worden:

1. Die Begriffsumschreibung soll der heutigen Praxis entsprechen, aber auch die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen. Unter Bodenverbesserungen als Oberbegriff sind nicht nur Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Ertragsfähigkeit des Bodens, sondern auch alle Vorkehren zur Erleichterung der Bodenbewirtschaftung zu verstehen. Insbesondere besteht das Bedürfnis, den wegen des engen Zusammenhangs mit den Güterzusammenlegungen schon heute dem Meliorationswesen unterstellten landwirtschaftlichen Hochbau mit zu erfassen.

2. Das Zustandekommen und die Durchführung gemeinschaftlicher Unternehmen sind möglichst zu erleichtern. Die meisten Flächenmeliorationen und insbesondere die Güterzusammenlegungen lassen sich nur dann technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ausführen, wenn sie sich über eine angemessene Gebietsgröße erstrecken und deshalb auch eine Vielzahl von Grundeigentümern erfassen. Damit nun nicht volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Werke an der mangelnden Einsicht oder an der Unentschlossenheit vieler Grundeigentümer scheitern, sind die Anforderungen hinsichtlich der Zustimmung der Beteiligten herabzusetzen.

3. Die Rechtsnatur der gemeinschaftlichen Unternehmen ist klar zu umschreiben. Es muß sich dabei um öffentlich-rechtliche Körperschaften

gemäß Artikel 59 des Zivilgesetzbuchs handeln, die dem öffentlichen Recht der Kantone unterstellt sind.

4. Die Durchführung interkantonaler Unternehmen ist zu erleichtern.

5. Der Unterhalt der mit öffentlichen Mitteln subventionierten Werke ist zu regeln, eine richtige Nutzung des verbesserten Bodens sicherzustellen, die erneute Zerstückelung zusammengelegter Parzellen einzuschränken und eine Zweckentfremdung zu verhindern.

6. Die unter Ziffer 5 erwähnten Ziele sowie weitere Bedingungen, welche von den Subventionsbehörden an die Gewährung einer Unterstützung geknüpft werden müssen, sind grundbuchlich zu sichern.

Auf den 1. Februar 1955 konnten dann sowohl der fünfte Titel «Bodenverbesserungen» des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 wie auch die vom Bundesrat erlassene Bodenverbesserungsverordnung vom 29. Dezember 1954 in Kraft gesetzt werden.

Der erste Abschnitt der Verordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen. Es werden umfassende Vorlagen empfohlen, damit sich jeweils zweckmäßige Gesamtlösungen ergeben, wobei auch die übrigen öffentlichen Aufgaben – Gewässerkorrekturen, Verkehrsanlagen, Festlegung von Bauzonen, bei Alpmeliorationen die Reorganisation der Betriebe – im Sinne einer Regionalplanung geprüft werden sollen. Trotzdem muß in jedem Fall die Wirtschaftlichkeit der zur Ausführung vorgesehenen Projekte gewährleistet sein. Neu festgelegt wird nun der Anteil der kantonalen Beiträge, welche bei finanzstarken Kantonen gleichviel, bei den finanziell schwachen Kantonen aber zum mindesten drei Fünfteln der Bundeshilfe entsprechen müssen. Für die Prüfung und Genehmigung der technischen Unterlagen durch das eidgenössische Meliorationsamt werden ziemlich eingehende Bestimmungen aufgenommen, wobei aber im allgemeinen auf die seit Jahrzehnten bewährten Erfahrungen abgestellt ist.

Ebenso ausführlich ist das Verfahren bei der Gewährung von Beiträgen geordnet, indem festgelegt ist, welche Akten beziehungsweise Unterlagen jeweils mit den Beitragsgesuchen, den Anträgen für die Erteilung von Baubewilligungen und den Auszahlungsgesuchen vorzulegen sind.

In einem Abschnitt «Beitragsberechtigte Maßnahmen» sind die verschiedenen vorkommenden Bodenverbesserungsarten mit den dafür vorgesehenen Höchstansätzen der Bundeshilfe aufgeführt, unterteilt in die «normalen» Bodenverbesserungen, die landwirtschaftlichen Hochbauten und die auf die Berggebiete beschränkten Beitragsfälle, wie vor allem die Wasserversorgungen, Alpgebäude und eigentlichen Alpverbesserungen. Nachdem für die Abgrenzung des Berggebietes die durch den landwirtschaftlichen Produktionskataster eingeführte Standardgrenze anzuwenden ist, sind die wenigen zulässigen Ausnahmefälle, wie bei Wasserversorgungen im Juragebiet oder in der Voralpenzone umschrieben.

Es folgt die Festlegung der beitragsberechtigten Kosten und eine Aufzählung jener Aufwendungen, die für die Ausrichtung eines Bundesbeitrages grundsätzlich nicht in Betracht fallen.

Ein weiterer, fünfter Abschnitt enthält das Verbot der Zweckentfremdung, wozu auch die erneute Zerstückelung zusammengelegter Grundstücke oder die Vernachlässigung der Bewirtschaftung gehört und ordnet das Verfahren bei den Rückerstattungen.

In einem zweiten Teil der Bodenverbesserungsverordnung sind einige Richtlinien über das kulturtechnische Versuchswesen und dessen finanzielle Unterstützung seitens des Bundes enthalten. Da hier der Bundesbeitrag höchstens 50% der ausgewiesenen Kosten betragen kann, setzt das Zustandekommen solcher Untersuchungen ebenfalls die Mitwirkung der kantonalen Behörden voraus. Diesen Arbeiten soll ferner eine erhebliche allgemeine oder praktische Bedeutung zukommen, die Ergebnisse müssen den interessierten Kreisen bekanntgegeben werden.

Unabhängig von diesem neuen Gesetz war anfangs 1952 ein Bundesbeschuß über die Bundesbeiträge an die durch Naturereignisse bedingten Meliorationen erfolgt. Damit erhielt der Bundesrat die Befugnis, bei besonders schweren Schadenereignissen die zur Wiederherstellung kulturtechnischer Anlagen oder des zerstörten Kulturlandes notwendigen Arbeiten durch außerordentliche Zusatzbeiträge bis zu 20% zu ermöglichen. Dabei wird auch in solchen Fällen vorausgesetzt, daß die Kantone und gegebenenfalls die Gemeinden ihre eigenen Mittel voll einsetzen.

Zur wirksamen Anwendung des neuen Gesetzes und der darauf fußenden Verordnungen haben die Kantone Ausführungsbestimmungen zu erlassen, was bereits in einer Anzahl von Kantonen geschehen ist.

Eine bedeutsame Neuerung stellt die neue Fassung von Art. 703 ZGB dar, welcher nunmehr folgenden Text hat:

Können Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrektionen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Güterzusammenlegungen und dergleichen, nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet. Die an der Beschußfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend. Der Beitritt ist im Grundbuch anzumerken.

Die Kantone ordnen das Verfahren. Sie haben insbesondere für Güterzusammenlegungen eine einläßliche Ordnung zu treffen.

Die kantonale Gesetzgebung kann die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern und die entsprechenden Vorschriften auf Baugebiet anwendbar erklären.

Diese neuen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes sind bereits wieder einige Jahre in Anwendung, sie haben sich bewährt, werden aber auch wiederum veränderten Verhältnissen und neuen Aufgaben angepaßt werden müssen.

Die nachfolgende Tabelle soll es erlauben, sich einen allgemeinen Begriff von der Bedeutung und dem Umfang der Bodenverbesserungen in unserem Lande zu machen:

Abgeschlossene Meliorationsunternehmen

Zeit-abschnitt	Anzahl Verbes-serungen	Subventions-berechtigte Kosten Fr.	Beiträge von		
			Bund Fr.	Kantonen Fr.	anderen Fr.
1885–1910	5 148	26 337 000	7 159 000	5 793 000	1 785 000
1911–1920	3 118	38 521 000	9 667 000	8 165 000	3 425 000
1921–1930	3 966	162 097 000	44 229 000	38 973 000	11 058 000
1931–1940	4 610	133 706 000	36 210 000	34 677 000	6 739 000
1941–1950	11 593	415 126 000	154 211 000	97 881 000	15 057 000
1951–1960	6 041	458 875 000	152 807 000	119 141 000	19 576 000
1961–1963	2 401	167 957 000	47 077 000	44 119 000	8 395 000
1885–1963	38 868	1 402 619 000	451 360 000	348 749 000	66 035 000

La position des propriétaires fonciers face aux entreprises collectives d'amélioration du sol

Par Raymond Junod, directeur de la Chambre vaudoise d'agriculture, et Arnold Chauvy, ingénieur-géomètre officiel

Résumé

Les entreprises collectives d'amélioration du sol, qui en Suisse ont pour but essentiellement le remaniement parcellaire avec construction d'un réseau de chemins ruraux, doivent aujourd'hui tenir compte de l'évolution démographique rapide. Elles intéressent les propriétaires fonciers exploitants qui vivent sur leurs terres, ainsi que ceux qui n'exploitent pas eux-mêmes leurs terrains. Les uns comme les autres retirent des avantages des entreprises et doivent participer aux frais, déduction faite des subventions, proportionnellement aux avantages qu'ils en retirent.

En droit suisse, les améliorations foncières sont régies en partie par le droit fédéral et en partie par le droit cantonal.

Droits et obligations collectifs

Pour créer un syndicat, il faut obtenir l'adhésion de la majorité des intéressés possédant plus de la moitié du terrain. L'assemblée générale du syndicat, formée de tous les propriétaires, met sur pied les statuts, procède à la désignation des organes du syndicat, se prononce sur les devis et sur la date d'exécution des travaux. Chaque propriétaire ne dispose que d'une voix, quelles que soient la surface et la valeur de son domaine.

Droits et obligations individuels

Les propriétaires ne peuvent disposer librement de leurs fonds pendant une période plus ou moins longue. A la fin de l'entreprise, ils doivent concéder en faveur du syndicat une hypothèque privilégiée garantissant le paiement de leur part de frais.

Les différentes opérations d'un syndicat se déroulent par étapes faisant l'objet d'enquêtes publiques. A chacune d'elles, les propriétaires peuvent faire valoir leurs observations ou oppositions à l'égard du projet